



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

■■■■@lindenberg.one

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-■■■■

E-MAIL Referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON ■■■■

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 31.05.2023

GESCHÄFTSZ. 25-170 II#1143

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Datenschutzaufsichtsbehördliches Verfahren**

HIER Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

BEZUG Ihre Beschwerde vom 13.02.2023

ANHÖRUNG

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

ich beabsichtige Ihre Beschwerde vom 13.02.2023 gegen das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), Godesberger Allee 185-189, 53175 Bonn, gemäß Art. 77 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in den beiden nachfolgend aufgeführten Punkten abzuweisen.

Zu Ihrem dritten Beschwerdepunkt (Transparenz des Auskunftersuchens) erhalten Sie gesonderte Nachricht.

**Begründung:**

I.

Mit Schreiben vom 13.02.2023 erhoben Sie datenschutzrechtliche Beschwerde gegen das BSI. Nach Prüfung Ihrer Unterlagen konnten u.a. folgende datenschutzrechtlich relevanten Vorgänge ermittelt werden:

(1) Vollständigkeit der Auskunft nach Art. 15 DSGVO

Mit Schreiben vom 20.12.2022 stellten Sie beim BSI ein Auskunftersuchen nach Art. 15 DSGVO. Dieses Auskunftersuchen beantwortete Ihnen das BSI mit Schreiben vom 19.01.2023 und 13.02.2023. Mit Schreiben vom 13.02.2023 beschwerten Sie sich beim BfDI darüber, dass das BSI Ihnen mit den beiden zuvor genannten Schreiben keine vollständige Auskunft i.S.d. Art. 15 DSGVO erteilt habe. Konkret monierten Sie, dass die in der Datei „g_2022_08_23_Dokumente.pdf“ erwähnten Anlagen fehlen würden.

Zu diesem Sachverhalt habe ich das BSI um Stellungnahme gebeten. Das BSI hat mir daraufhin versichert, dass die in der Datei „g_2022_08_23_Dokumente.pdf“ erwähnten Anlagen Ihnen durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten des BSI (bDSB BSI) vollständig übermittelt worden seien.

(2) Zweigeteilte Beantwortung Ihres Auskunftersuchens nach Art. 15 DSGVO

Das BSI beantwortete Ihr Auskunftersuchen mit insgesamt zwei Schreiben, eines vom 19.01.2023 und ein weiteres vom 13.02.2023. Mit dem Schreiben vom 19.01.2023 beauskunftete das Servicecenter des BSI nach hiesiger Kenntnis alle im BSI zu Ihrer Person verarbeiteten Daten mit Ausnahme Ihrer bilateralen Kommunikationen mit dem bDSB BSI. Die bilateralen Kommunikationen zwischen Ihnen und dem bDSB BSI wurden Ihnen nach hiesiger Kenntnis mit dem Schreiben vom 13.02.2023 durch den bDSB BSI beauskunftet. Gegen diese zweigeteilte Beantwortung Ihres Auskunftersuchens vom 20.12.2022 beschwerten Sie sich beim BfDI mit Schreiben vom 13.02.2023.

Auch zu diesem Sachverhalt habe ich das BSI um Stellungnahme gebeten. Das BSI erklärt, dass der bDSB BSI einer Verschwiegenheitspflicht unterliege und aus diesem Grund alle Daten zu Ihrer Person, die beim bDSB BSI verarbeitet werden, gesondert von den restlichen zu Ihrer Person im BSI verarbeiteten personenbezogenen Daten übermittelt wurden.

II.

Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) für die Datenschutzaufsicht über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zuständig.

Nach Art. 77 DSGVO hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt. Gemäß Art. 57 Abs. 1 lit. f) DSGVO habe ich im Rahmen meiner Untersuchung zu den nachfolgend genannten Sachverhalten nach den bisherigen Sachverhaltsfeststellungen keinen datenschutzrechtlichen Verstoß feststellen können.

(1) Vollständigkeit der Auskunft nach Art. 15 DSGVO

Laut Stellungnahme des BSI wurden Ihnen die in der Datei „g_2022_08_23_Dokumente.pdf“ erwähnten Anlagen durch den bDSB BSI vollständig übermittelt. Die von Ihnen monierte Unvollständigkeit der Auskunft kann daher aus hiesiger Perspektive nicht nachvollzogen werden.

(2) Zweigeteilte Beantwortung Ihres Auskunftersuchens nach Art. 15 DSGVO

Art. 38 Abs. 5 DSGVO, § 6 Abs. 5 S. 2 BDSG verpflichten Datenschutzbeauftragte öffentlicher Stellen zu besonderer Vertraulichkeit und Verschwiegenheit. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt insbesondere auch mit Blick auf die Identität von betroffenen Personen, die sich aufgrund der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in einer öffentlichen Stelle an deren Datenschutzbeauftragten wenden.

Im vorliegenden Fall ist der bDSB BSI seiner aus Art. 38 Abs. 5 DSGVO, § 6 Abs. 5 S. 2 BDSG resultierenden Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitsverpflichtung mit Blick auf Ihre bilaterale Kommunikation nachgekommen und hat seine Auskunft mit Schreiben vom 13.02.2023 separiert von der Auskunft des BSI vom 19.01.2023 an Sie erteilt. Die daraus resultierende Zweiteilung der Auskunft stellt keinen Rechtsverstoß dar.

Ein Datenschutzverstoß seitens des BSI liegt in den zuvor genannten Fällen nicht vor.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 4 von 4

III.

Bevor ich in der Sache eine endgültige Entscheidung treffe, gebe ich Ihnen bis zum

30.06.2023

gemäß § 28 VwVfG Gelegenheit, sich zur Sache zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

